

II-7127 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 30.037/45-A/92

1010 Wien, den 27. August 1992  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft  
Klappe - Durchwahl

3246/AB  
1992 -09- 04  
ZU 3361 U

**B e a n t w o r t u n g**  
der Anfrage der Abgeordneten Apfelbeck, Dolinschek  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales be-  
treffend die finanzielle Situation des Insolvenz-  
Ausfallgeld-Fonds, Nr. 3.361/J

Die gegenständliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Wie sieht die finanzielle Situation des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds derzeit aus?

Antwort:

Während der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zum Jahresanfang 1992 noch über liquide bzw. veranlagte Mittel von 225 Mio. S verfügte, reichten im bisherigen Jahresverlauf die laufenden Einnahmen aus dem Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages sowie aus den Rückzahlungen durch die insolventen Arbeitgeber nicht mehr aus, die Ausgaben zu decken. Nach vollständigem Verbrauch sämtlicher laufender Einnahmen und der Reserven mußte am 30.4.1992 der vorsorglich vereinbarte Kreditrahmen bei der österreichischen Postsparkasse ab diesem Tag ausgeschöpft werden. Zum 28.7.1992 betrug der Schuldenstand 449 Mio. S.

Die Ursache hierfür liegt in einer nicht vorhersehbaren Steigerung der Ausgaben:

Im Jahr 1991 betragen die Beitragseinnahmen 523 Mio. S und die vereinnahmten Rückzahlungen 238 Mio. S; diesen Einnahmen von zusammen 761 Mio. S (sonstige Einnahmen, wie z.B. Zinsen sind hierbei vernachlässigt) standen Auszahlungen von 1.003 Mio. S gegenüber; der Abgang wurde durch Abbau von Veranlagungen abgedeckt.

Im ersten Halbjahr 1992 gingen Beitragseinnahmen von 245 Mio. S (noch vorläufige Zahl) und Rückzahlungen durch Schuldner in der Höhe von 174 Mio. S ein (zusammen also 419 Mio. S); diesen Einnahmen standen Auszahlungen an Arbeitnehmer in der Höhe von 928 Mio. S gegenüber. Während also die Einnahmen praktisch gleichgeblieben sind, erreichten die Halbjahresausgaben 1992 schon 93 % (!) der Jahresgesamtausgaben von 1991.

Frage 2:

Binnen welcher Frist nach Antragstellung erfolgt derzeit im Durchschnitt die erste Auszahlung? Ist diese Verzögerung durch die finanzielle Auslastung des Fonds bedingt oder basiert sie auf verwaltungstechnischen Mängeln?

Antwort:

Bevor ich konkret die beiden aufgeworfenen Fragen beantworte, möchte ich zum besseren Verständnis kurz das Verfahren nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) darlegen:

Im Falle der Insolvenz - also insbesondere Konkurs, Ausgleich, aber auch bei Abweisung des Konkursantrages mangels hinreichenden Vermögens - kann der Arbeitnehmer innerhalb von vier Monaten ab Ergehen der entsprechenden Gerichtsentscheidungen für seine arbeitsrechtlich noch offenen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis (beispielsweise Lohn, Abfertigung, Ansprüche nach dem Urlaubsrecht) beim Arbeitsamt das sogenannte Insolvenz-Ausfallgeld beantragen. Diese Forderungen des Arbeitnehmers bringt das Arbeitsamt bei Konkurs dem Masseverwalter, bei Ausgleich dem Ausgleichs-

- 3 -

verwalter, ansonsten dem Arbeitgeber zur Kenntnis; diese Person hat zu den Forderungen eine Stellungnahme über Richtigkeit und Höhe abzugeben. Obgleich im Gesetz eine Frist zur Äußerung von zwei Wochen festgelegt ist, ist z.B. der Masseverwalter im Hinblick auf mangelhafte Firmenunterlagen oft nicht in der Lage, rechtzeitig Stellung zu nehmen. Besonders jene Insolvenzen sind problematisch, in denen es zur bereits eingangs erwähnten Abweisung des Konkursantrages mangels hinreichenden Vermögens kommt; hier ist oft nur unter größten Schwierigkeiten die Stellungnahme des Arbeitgebers überhaupt erreichbar; außerdem erfolgt in diesen Fällen im Gegensatz zu Konkurs und Ausgleich keine gerichtliche Forderungsprüfung.

Liegt nun schlußendlich diese Stellungnahme vor, hängt es von ihrem Inhalt ab, ob das Arbeitsamt Insolvenz-Ausfallgeld zusprechen kann oder nicht; bestreitet der Masseverwalter die Forderungen, wird in der Regel der Arbeitnehmer den Masseverwalter klagen, sodaß sinnvollerweise das Arbeitsamt den Prozeßausgang abwartet, was dann längere Zeit in Anspruch nimmt, wenn die Prozeßparteien den dreinstanzlichen Rechtszug bis zum Obersten Gerichtshof ausschöpfen. Anerkennt hingegen der Masseverwalter die Ansprüche, wird das Arbeitsamt sofort Insolvenz-Ausfallgeld zusprechen können, wobei allerdings darauf zu achten ist, daß das Insolvenz-Ausfallgeld aufgrund der Bestimmungen des IESG für die offenen Ansprüche nicht unbegrenzt gebührt. Das Arbeitsamt spricht Insolvenz-Ausfallgeld jedenfalls ohne Rücksichtnahme auf die finanzielle Situation des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zu. Die Aufgabe dieses Fonds ist es, die vom Arbeitsamt zugesprochenen Beträge anzuweisen und natürlich auch dafür Sorge zu tragen, daß die entsprechenden Geldmittel jederzeit zur Verfügung stehen, wobei der Fonds von Gesetzes wegen bei allfälligen Engpässen berechtigt ist, Kredite auf dem Kapitalmarkt zu den üblichen Bankkonditionen aufzunehmen; in diesem Zusammenhang verweise ich auch auf meine Anfragebeantwortung zur Frage 1.

Somit kann die zweite Frage dahingehend beantwortet werden, daß die Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld durch das Arbeitsamt unabhängig von der finanziellen Situation des Insolvenz-Ausfall-

geld-Fonds erfolgt und eine allenfalls im Einzelfall längere Bearbeitungsdauer (also gerechnet vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld) von Faktoren abhängt, auf die das Arbeitsamt keinen Einfluß hat.

Was die Frage angeht, binnen welcher Frist nach Antragstellung derzeit im Durchschnitt die erste Auszahlung erfolgt, ergibt eine stichprobenweise Auswertung der Fälle, daß gerechnet vom Tag der Antragstellung bis zur Anweisung durch den Fonds im Schnitt 105 Tage vergehen, hierin sind sieben Tage Anweisung durch die Buchhaltung selbst inkludiert. Die kürzeste Bearbeitungsdauer inklusive Anweisung bei dieser stichprobenartigen Überprüfung betrug 24 Tage, im längsten Fall 283 Tage; diese zeitlichen Differenzen resultieren daraus, daß in manchen Fällen die Stellungnahme des Masseverwalters fristgerecht vorhanden war und die Forderungen auch nicht bestritten wurden und aufgrund dieser Stellungnahme das Arbeitsamt den Endbescheid sofort erstellen konnte, in anderen Fällen aber die Forderung gegen den Arbeitgeber bestritten wurde oder arbeitsrechtlich noch gar nicht fällig war.

Frage 3:

Wie viele Anträge sind derzeit anhängig, ohne daß bisher Insolvenz-Ausfallgeld bezahlt wurde? Wie lange sind diese Anträge im Durchschnitt anhängig?

Antwort:

Ende Juni 1992, also zum Ende des ersten Halbjahres, gab es 4.356 Anträge, bei denen eine Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld auch wenigstens nicht teilweise möglich war; diese Zahl entspricht dem Antragszugang von zwei Monaten. Im selben Zeitraum wurde über 5.451 Anträge entschieden. Hinsichtlich der Frage, wie lange diese Anträge im Durchschnitt anhängig sind, verweise ich auf meine Antworten zur Frage 2.

Frage 4:

Sind Sie der Ansicht, daß die Dauer der Verfahren bis zur Auszahlung des Insolvenz-Ausfallgeldes dem Zweck des Fonds entspricht?

Antwort:

Natürlich wäre es mir lieber, die Auszahlung der Leistungen des Fonds könnte in allen Fällen prompt erfolgen. Man muß aber akzeptieren, daß der Fonds mit seinen Leistungen Zahlungen erbringt, auf die der Arbeitnehmer Anspruch aufgrund seines Dienstverhältnisses hat und die der Arbeitgeber wegen seiner Insolvenz nicht befriedigen kann. Nun sind wirtschaftliche Auseinandersetzungen im Rahmen des Insolvenzrechtes und der dafür maßgebenden Verfahrensbestimmungen - auf die ich keinen Einfluß habe - wegen der komplexen Materie oft sehr langwierig. Da die Leistungsverpflichtungen des Fonds in den meisten Fällen nur im Rahmen der insolvenzrechtlichen Klärungen festgestellt werden können, sind in diesen Fällen Auszahlungsverzögerungen unvermeidlich. Dazu kommt, daß in den meisten Fällen der Arbeitnehmer noch lange vor Verstreichen der erwähnten 105 Tage Abschlagszahlungen auf das zustehende Insolvenz-Ausfallgeld erhält. Wenn man sich jedoch vergegenwärtigt, daß der Zweck des Fonds ist, die Befriedigung von Dienstnehmeransprüchen zu sichern, auf die der Dienstnehmer vor Schaffung des Insolvenz-Ausfallgeldgesetzes wegen der Zahlungsunfähigkeit des Dienstgebers überhaupt und endgültig verpflichtet mußte, scheint uns der Zweck des Fonds erfüllt zu sein.

Frage 5:

Welche Schritte werden Sie setzen, damit eine rasche Auszahlung in Zukunft wieder gewährleistet ist?

Antwort:

Wie ich in meinen Antworten zu den anderen Fragen schon dargelegt habe, erscheint die erwähnte Frist von dzt. ca. drei Monaten im Hinblick auf den Zweck des Fonds nicht zu lange; mein Ressort ist aber permanent bemüht, hinsichtlich der Angelegenheiten des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes weiterhin alle Rationalisierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Dem dient auch der gegenwärtig zur Begutachtung ausgesendete Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

Der Bundesminister:

